

# Public Corporate Governance Bericht 2019 des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH

# 1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Die Grundsätze beinhalten als Teil A den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (im Folgenden: PCGK).

Als nicht börsennotiertes Unternehmen im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand, wendet die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) den PCGK an. Die Pflicht zur Beachtung des PCGK sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Berichterstattungspflichten sind in Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags der DAkkS verankert.

Eine gute und transparente Corporate Governance, die international und national anerkannten Standards entspricht, ist ein wesentlicher Faktor für den unternehmerischen Erfolg. Corporate Governance ist daher Teil des Selbstverständnisses der DAkkS und ein Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens umfasst. Die DAkkS will das Vertrauen, das ihr von Gesellschaftern und Geschäftspartnern, ihren Mitarbeitern und der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, dauerhaft bestätigen und die Corporate Governance im Unternehmen in der gängigen Praxis leben und fortlaufend weiterentwickeln.

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der DAkkS ihren Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2019 vor.

#### 2. Unternehmensprofil und Unternehmensordnung

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Im gesetzlichen Auftrag begutachtet, bestätigt und überwacht sie als unabhängige Stelle die Fachkompetenz von Konformitätsbewertungsstellen wie Laboratorien, Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsstellen. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Qualitätssicherung, das Verbrauchervertrauen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die Unternehmensordnung der DAkkS ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen (insbesondere dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) und der AkkStelleG-Beleihungsverordnung (AkkStelleGBV), dem aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag vom 29. April 2014, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.



# 3. Führungs- und Kontrollstruktur

#### 3.1 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter der DAkkS sind zu je einem Drittel der Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), die Bundesländer Freistaat Bayern, Freie und Hansestadt Hamburg und Nordrhein-Westfalen (jeweils 11,11 % des Stammkapitals) und der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI). Die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter nehmen die ihnen zustehenden Rechte wahr. Gemäß Ziffer 12.6 des Gesellschaftsvertrags führt der Bund den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnis nach § 54 HGrG.

Die Aufgaben sowie die Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftsvertrag Ziffer 12 geregelt und entsprechen den Empfehlungen des PCGK (Ziffer 2.2 und 2.3.).

#### 3.2 Aufsichtsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind konform zum PCGK im Gesellschaftsvertrag (Ziffer 9) und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 28. Juli 2010 beschlossen worden ist (zuletzt geändert durch Beschluss in der Aufsichtsratssitzung am 30. November 2018). Gemäß Ziffer 1.1. Absatz 8 PCGK berät und überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft unmittelbar eingebunden. Die Arbeitsweise der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorsitzenden entspricht grundsätzlich der empfohlenen Arbeitsweise des Kodex. Auf Akkreditierungsverfahren oder -entscheidungen nimmt der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag (Ziffer 6.3) keinen Einfluss.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist konform mit den Empfehlungen des PCGK. Der Aufsichtsrat besteht gem. Ziffer 9.1 des Gesellschaftsvertrags aus neun Mitgliedern, wobei je drei Mitglieder von dem Gesellschafter Bund, gemeinsam von den privatrechtlichen Gesellschaftern und gemeinsam von den Ländern entsandt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende – seit 30. Januar 2015 Prof. Dr. Manfred Hennecke, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Materialforschung und-prüfung – ist ein vom Bund entsendetes Mitglied.

Mit dem Ausscheiden einer Frau als Mitglied des Aufsichtsrates zum 30. September 2019 und der Nachbesetzung durch ein männliches Mitglied sinkt der Frauenanteil von drei auf zwei Frauen, was einem prozentualen Anteil von 22% entspricht.

Im Geschäftsjahr 2019 hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden, keinen Gebrauch gemacht.

Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr gemäß Ziffer 5.1.1 PCGK einer Effizienzprüfung unterzogen.



#### 3.3 Ministerielle Aufsicht

Auf der rechtlichen Grundlage des Akkreditierungsstellengesetzes wird in der AkkStelleGBV festgelegt, dass die folgenden Bundesministerien die Aufsicht über die DAkkS wahrnehmen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (oder der von ihm benannten Behörden)

Für jedes Ministerium ist der fachliche Zuständigkeitsbereich im Einzelnen aufgeführt; für nicht aufgeführte Bereiche ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig. In der Beleihungsverordnung werden einzelne Elemente der Aufsicht benannt, nämlich: Berichtspflichten, Vertrag über die Aufgabenerfüllung, Mitwirkung in internationalen Organisationen.

Die ministerielle Aufsicht bedeutet für die fachlichen Angelegenheiten der Akkreditierung eine eigene, zusätzliche Aufsichtsebene, die im PCGK nicht vorgesehen ist.

Im Rahmen der turnusmäßigen Evaluierung der DAkkS durch die European co-operation for Accreditation (EA) wurde im Oktober 2019 beanstandet, dass Bundesministerien ihre Aufsicht über die DAkkS an ihnen nachgeordnete Behörden übertragen haben, in denen es von der DAkkS akkreditierte Stellen gibt. Die betroffenen Bundesministerien haben daraufhin die an die nachgeordneten Behörden übertragene Aufsicht über die DAkkS zurückgenommen.

#### 3.4 Geschäftsführung

Das Unternehmen wird laut Gesellschaftsvertrag durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschaft wird im anderen Fall entweder durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Sollte die Geschäftsleitung in Ausnahmefällen nur aus einer Person bestehen, so ist durch geeignete interne Regelungen das "Vier-Augen-Prinzip" sicherzustellen. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung; der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht. Die Erstbestellung erfolgt auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung auf bis zu fünf Jahre ist zulässig.

Der Geschäftsführung obliegt die verantwortliche Leitung der gewöhnlichen Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien in der



DAkkS sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Controlling. Sie trägt darüber hinaus den Anforderungen an die Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Gesellschaft Rechnung. Bestimmte im Gesellschaftsvertrag definierte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Beschlusses des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten, wobei die in § 90 Abs.1 AktG genannten Berichte schriftlich zu erstatten sind.

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Nach seiner Erstbestellung in 2016 wurde Herr Dr. Stephan Finke zum 1. September 2019 für weitere fünf Jahre bestellt.

#### 3.5 Zusammenarbeit von Gesellschaftern, Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Die Gesellschafter der DAkkS, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Interesse des Unternehmenswohls eng zusammen. Grundlagen der Zusammenarbeit sind gegenseitiges Vertrauen, Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Verpflichtung gegenüber dem Unternehmenszweck.

Gemäß der Empfehlung des PCGK (Ziffer 3.1.1 Absatz 2) hat die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2019 im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck den Prozess zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens
weitergeführt. Neben der Validierung des Unternehmensleitbilds wurde in 2019 ein Wertekodex
für das Unternehmen erarbeitet und die bestehenden strategischen Initiativen um zwei weitere
Initiativen ergänzt. Die Geschäftsführung berichtet und erörtert in regelmäßigen Abständen den
Stand der Umsetzung der strategischen Initiativen mit dem Aufsichtsrat.

Für Geschäfte, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag für jeden Einzelfall ein Aufsichtsrats- und/oder Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu allen für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Haushalts- und Risikolage sowie der Compliance inkl. Korruptionsprävention sicher.

#### 4 Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung

Die Unternehmenspraxis zur Rechnungslegung entspricht den Empfehlungen des PCGK. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses inkl. des Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

Die Auswahl und jährliche Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss wird gem. § 317 HGB i. V. m. § 68 BHO von der Gesellschafterversammlung vorgenommen. Die Jahresabschlussprüfung für 2019 erfolgt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner (Berlin). In diesem Zusammenhang wird auf Grundlage des § 53 Abs. 1 HGrG auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft.



Für den Jahresabschluss 2018 wurde von Rödl & Partner (Berlin) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

### 5 Vergütung

# 5.1 Vergütung der Geschäftsführung

Während des Geschäftsjahres 2019 wurden die Geschäfte des Unternehmens allein durch Herrn Dr. Stephan Finke geführt. Die Geschäftsführerbezüge werden gemäß den Anforderungen des § 285 HGB in Euro ausgewiesen.

Variable Vergütungskomponenten sind im Anstellungsvertrag nicht vorgesehen. Die Vergütung schlüsselt sich auf Grund der Neubestellung von Herrn Dr. Finke ab 1. September 2019 wie folgt auf:

Vergütung 2019 (€)	Jahresvergü-	Sonstige Bezüge*	Jahresvergü-	Gesamt
	tung fix (brutto)		tung variabel	
01.01 31.08.	96.666,64	14.304,00	-	110.970,64
01.09 31.12.	54.500,00	7.152,00	-	61.652,00
Gesamt	151.166,64	21.456,00	-	172.622,64

<sup>\*</sup> Zu den Sonstigen Bezügen gehören: Zuschüsse zur Sozialversicherung und Versorgungszuschläge sowie Sachbezüge wie u.a. Dienstwagen.

Eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) für den Geschäftsführer wurde aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung aus dem Jahr 2012 nicht abgeschlossen. Eine erneute Befassung der Gesellschafterversammlung mit dem Abschluss einer D&O-Versicherung für die Organe der Gesellschafter hat der Aufsichtsrat für 2020 vorgeschlagen. Der Geschäftsführer ist in einer Gruppenunfallversicherung versichert.

# 5.2 Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Auf der Grundlage von Ziffer 11.1 des Gesellschaftsvertrages werden gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung die Tätigkeiten des Aufsichtsrats der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH nicht vergütet, es sei denn es handelt sich um Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden oder Pension beziehen. Ordentliche Mitglieder erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine pauschale Vergütung von EUR 150,- monatlich. Wird das Amt des Vorsitzenden ausgeübt, wird eine doppelte Vergütung in Höhe von EUR 300,- monatlich gewährt. Für 2019 erhielt der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Professor Dr. Manfred Hennecke, gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung aus 2018 EUR 3.600,-. Ein weiteres vom Bund entsendetes Mitglied, Herr Dr. Andreas Goerdeler, erhielt für 2019 eine Vergütung von EUR 1.350,-

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird regelmäßig auf Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin durch die Gesellschafterversammlung überprüft.



Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Aufsichtsrates in 2019 Reisekosten und Auslage in Höhe von insgesamt EUR 1.588,24 getragen. Insgesamt ist festzustellen, dass die direkten Kosten (Arbeitszeit und Reisekosten) des Aufsichtsrates überwiegend von den entsendenden Gesellschaftern getragen werden.

Auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurde keine Directors-and-Officers-Versicherung abgeschlossen.

# 6 Transparenz

Gemäß Ziffer 6.3 des PCGK werden der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Public Corporate Governance Bericht auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.



# 7 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DAkkS erklären für das Unternehmen gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen mit nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde.

# Zu 4. Geschäftsführung

Abweichend zu Ziff. 4.2.1 PCGK bestand im Geschäftsjahr 2019 die Geschäftsführung der DAkkS nur aus einem Mitglied.

Der Gesellschaftsvertrag der DAkkS regelt in Ziff. 6.1, dass die Geschäftsleitung sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzt. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer/innen fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen der Neubesetzung der Geschäftsführung 2014 wurde nur ein einziger Geschäftsführer bestellt; an der bestehenden Praxis wurde im Rahmen der Neubestellung der Geschäftsführung 2016 und in 2019 weiter festgehalten. Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass, etwas anderes vorzuschlagen. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft bei Abwesenheit wurden interne Regelungen zur Vertretung und zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips aufgestellt und mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Eine Prokuristin oder ein Prokurist ist nicht bestellt.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (Bestandteile und Festlegung der Vergütung) wird nicht durch den Aufsichtsrat festgelegt (Ziffer 4.3.1 PCGK), weil der Gesellschaftervertrag diese Aufgabe der Gesellschafterversammlung zuweist. Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht.

Abweichend zu Ziffer 4.1.3 hat die DAkkS noch kein vollständiges Risikomanagementsystem und Risikocontrolling eingeführt. Aktuell berichtet die Geschäftsführung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung anlassbezogen über ggf. bestehende Risiken sowie über die Maßnahmen der Geschäftsführung zur Risikobewältigung. Zur Etablierung eines professionellen Systems zur Erkennung und Management potentieller Unternehmensrisiken wurde durch die Geschäftsführung eine entsprechende strategische Initiative ins Leben gerufen. Ziel ist die Erstellung einer Übersicht aller relevanten Risiken, einschließlich deren Früherkennung, Bewertung und Ableitung effektiver Maßnahmen zu deren Minimierung einschließlich der Etablierung eines Krisenmanagements in 2020.

### Zu 5. Überwachungsorgan

Angemessene Altersgrenzen für das Ausscheiden eines Geschäftsführungsmitgliedes (Ziff. 5.1.2 PCGK) wurden auf Grund der im Gesellschaftsvertrag in Ziff. 6.2 vorgesehenen befristeten Bestellung (Erstbestellung auf höchstens drei Jahre, Wiederbestellung bis zu fünf Jahren) nicht festgelegt. Gleiches gilt für die Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziff. 5.2.2 PCGK). In diesem Fall beträgt die Amtszeit vier Jahre (Ziff. 9.3).



Ausschüsse gemäß Ziffer 5.1.6 sowie ein gesonderter Prüfungsausschuss gemäß Ziff. 5.1.7 PCGK wurden nicht gebildet. Gemessen an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird dies für nicht erforderlich gehalten. Diskussionen über Rechnungslegung, Risikomanagement, Jahresabschluss und sonstige Sachthemen werden im Aufsichtsratsplenum im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen unter Beteiligung aller Mitglieder geführt.

Die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers wird nicht vom Aufsichtsrat vorgenommen, weil der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe der Gesellschafterversammlung zuweist.

Der Aufsichtsrat hat abweichend von den Anmerkungen des PCGK zu Ziffer 5.1.1 lediglich zwei ordentliche Sitzungen (und nicht vier) im Kalenderjahr abgehalten. Zusätzliche ordentliche Sitzungen werden wegen der Art der Aufgaben der DAkkS und des vergleichsweise geringen Risikos der Geschäftstätigkeit nicht für erforderlich gehalten. Bei Bedarf werden Sondersitzungen einberufen.

Berlin, 23.03.2020

#### **Der Aufsichtsrat**

gez.

Prof. Dr. Manfred Hennecke Vorsitzender des Aufsichtsrates

#### Die Geschäftsführung

gez.

Dr.-Ing Stephan Finke Geschäftsführer